

## 11 Aufgaben der Sicherheitsbeauftragten

Sicherheitsbeauftragte haben eine „den Unternehmer unterstützende Funktion“<sup>310</sup>. § 22 Abs. 2 SGB VII und § 20 Abs. 2 DGUV-Vorschrift 1 legen ihren Aufgabenbereich mit drei Verben fest:

- unterstützen,
- überzeugen und
- aufmerksam machen.

Bezugspunkt ist die Durchführung der

- Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und
- Maßnahmen zur Verhütung von Berufskrankheiten,

dem Wortlaut nach aber nicht von Maßnahmen zur Verhütung von Gesundheitsgefahren, weshalb man sagen könnte, dieser Bereich gehöre nicht dazu<sup>311</sup>.

### 11.1 Gesetzlicher Aufgabenbereich durch Tu-Wörter

Das müssen Sicherheitsbeauftragte tun – denn Verben sind Tu-Wörter. Daher kann man nicht sagen, dass Sicherheitsbeauftragte „keine bestimmte (gesetzliche) Aufgabe“ bzw. „keinen gesetzlich fixierten Aufgabenbereich“ haben<sup>312</sup> – obwohl auch zwei Bundesgerichte betonen<sup>313</sup>, den Sicherheitsbeauftragten „selbst werden allein aufgrund der Bestellung auch keine konkreten Pflichten übertragen“. Das ist indes angesichts der klaren Regelung zu den Aufgaben unzutreffend und zu wenig:

Sicherheitsbeauftragte haben „eine wichtige Aufgabe, die gesetzlich definiert ist“<sup>314</sup>. Es ist unbestreitbar, dass mit der Beauftragung als Sicherheitsbeauftragter Pflichten

<sup>310</sup> BSG, Urteil v. 28.5.1974 (Az. 2 RU 79/72).

<sup>311</sup> So tatsächlich *Graßl/Zawkrzewski*, Arbeitssicherheit und Unfallverhütung im Öffentlichen Dienst, 3. Aufl. 1999, 3.2.4.3.2, S. 217.

<sup>312</sup> So *Jürgen Spinnarke*, Sicherheitstechnik, Arbeitsmedizin, Arbeitsplatzgestaltung, 2. Aufl. 1990, 5.7, S. 108; *ders.*, Arbeitssicherheitsrecht von A–Z, 2. Aufl. 1992, S. 205; *Spinnarke/Schork*, Arbeitssicherheitsrecht (ASiR), hrsg. Häuptl/Fisi, Ausgabe 7/2020, ASiG § 5 Anm. 2.1 Rn. 6.

<sup>313</sup> BVerwG, Beschluss v. 18.5.1994 (Az. 6 P 27.92), ähnlich BSG, Urteil v. 28.5.1974 (Az. 2 RU 79/72)

<sup>314</sup> *Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege* (BGW), Sicherheitsbeauftragte im Betrieb, Stand 04/2019, S. 6.

übertragen werden<sup>315</sup>. Der Sicherheitsbeauftragte „geht eine Verpflichtung gegenüber der Unternehmensleitung und seinen Kollegen ein“<sup>316</sup>. Die „Rechte der Sicherheitsbeauftragten sind gleichzeitig ihre Pflichten“<sup>317</sup>. Denn aus Aufgaben folgen immer auch die entsprechenden Pflichten<sup>318</sup>. „Denn die Freiheit, entscheiden zu können, beinhaltet auch den Zwang, entscheiden zu müssen“ – so sagt es *Reinhard Sprenger* in seinem Buch „Die Entscheidung liegt bei Dir“. Das gilt auch für Sicherheitsbeauftragte: Die Entscheidung über das Verständnis ihrer Rolle und die Art und den Umfang ihrer Ausfüllung liegt bei ihnen.

Man sollte andererseits auch nicht sagen, Sicherheitsbeauftragte seien „Sicherheitsfachkräfte im Kleinformat“<sup>319</sup> oder gar „rechte Hand der Führungskraft“<sup>320</sup> – das ist zu viel und klingt zu sehr nach Berater-Stabsstelle, der systematisch Unterstützungsgaben und Berateraufträge obliegen, oder gar nach Stellvertreter, den die Führungskraft vorschickt, um seine Pflichten erledigen zu lassen oder gar loszuwerden. Vielmehr sind alle Vorgesetzten „rechte Hände“ des Unternehmens in Sachen Arbeitsschutz<sup>321</sup>.

Sicherheitsbeauftragte sind vielmehr „ein wertvolles Bindeglied zum jeweiligen Arbeitsplatz und den dort Beschäftigten“<sup>322</sup> bzw. „Bindeglied zwischen Unternehmen und Versicherten“, um „einerseits Erfahrungen in der Prävention in die Arbeitspraxis durch informierende Hinweise und Beobachtung der Alltagspraxis an die Versicherten motivierend einfließen zu lassen“ und „andererseits, Erfahrungen aus dieser Praxis rückkoppelnd für die Gewinnung von Präventionsansätzen zu vermitteln“<sup>323</sup>.

---

<sup>315</sup> *Hans Günter Abt*, Organisation von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit Wege zu einer funktionierenden Aufgabenverteilung und Pflichtenübertragung (hrsg. Unfallkasse Hessen), 2018, 3.6, S. 64.

<sup>316</sup> DGVU-Information 211-011 Arbeitsschutz will gelernt sein – Ein Leitfaden für den Sicherheitsbeauftragten, 2013, S. 9.

<sup>317</sup> *Stein/Kunze*, Pflichten der Versicherten, Beschäftigten und Betriebsräte im Arbeitsschutz, 10. Aufl. 2004, 3., S. 13.

<sup>318</sup> Ausführlich *Wilrich*, Sicherheitsverantwortung: Arbeitsschutzpflichten, Betriebsorganisation und Führungskräftehaftung – mit 25 erläuterten Gerichtsurteilen, 2016.

<sup>319</sup> So *Rolf Dietrich Herzberg*, Die Verantwortung für Arbeitsschutz und Unfallverhütung im Betrieb, 1984, 2.2.2.1, S. 28; dagegen auch *Kothe*, Die Sicherheitsbeauftragten, in: Anzinger/Wank (Hrsg.), Festschrift für Otfried Wlotzke, 1996, S. 563, 570.

<sup>320</sup> So aber *Jürgen Schliephacke*, Arbeitssicherheitsmanagement Band 1, 1992, S. 120; *Schliephacke*, Der Sicherheitsbeauftragte überzeugt durch Persönlichkeit, in: Siller/Schliephacke, Arbeitssicherheit – Schlüssel zum Unternehmenserfolg, 1989, S. 64, 68.

<sup>321</sup> So etwa für den Meister *Ewald Siller/Jürgen Schliephacke*, Der Meister im Arbeitsschutz – Stellung, Möglichkeiten, Arbeitshilfen, 2. Aufl. 1984, S. 47.

<sup>322</sup> So *Staatsanwaltschaft Osnabrück* in Fall 10 „Maschinenmanipulation an Glasschleifmaschine“.

<sup>323</sup> *Ricke*, in: Kasseler Kommentar Sozialversicherungsrecht, 107. Lieferung Dezember 2019, § 22 SGB VII Rn. 6.

„Das Bild der Sicherheitsbeauftragten ist dadurch geprägt, dass er oder sie aus dem Kollegenkreis stammen, vor Ort auf sicheres Handeln hinwirken und helfen, Unfälle zu vermeiden. Sicherheitsbeauftragten kommt aufgrund ihrer Orts-, Fach- und Sachkenntnis die Aufgabe zu, in ihrem Arbeitsbereich Unfall- und Gesundheitsgefahren zu erkennen und adäquat darauf zu reagieren. Sie beobachten, ob die vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen und -ausrüstungen vorhanden sind und benutzt werden. Sie sind, ohne dafür festgeschriebenen Zeitaufwand, auf ihrer jeweiligen Arbeitsebene unterstützend sowie ehrenamtlich tätig und treten gegenüber den Beschäftigten als Multiplikatoren auf. Sicherheitsbeauftragte wirken durch ihre Präsenz und ihre Vorbildfunktion auf sicherheitsgerechtes Verhalten der Beschäftigten hin.

Gemeinsam haben alle Sicherheitsbeauftragten ihre permanente Präsenz vor Ort sowie die unmittelbare Einbindung in ihre Arbeitsbereiche und Arbeitsabläufe. Sie kennen ihren Kollegen und Kolleginnen und besitzen ein Grundlagenwissen zum Thema Arbeitsschutz.

Sicherheitsbeauftragte sind ein Erfolgsmodell, ein gutes Beispiel für eine funktionierende ehrenamtliche Tätigkeit in Betrieben. Wenn, je nach Branche und Betriebsstruktur, die richtige Auswahl, eine vernünftige Aufgabenstellung und Organisationsform sowie die geeignete Aus- und Fortbildung gesichert sind, nehmen Sicherheitsbeauftragte dauerhaft eine erfolgreiche und wichtige Rolle in der Arbeitsschutzorganisation der Betriebe ein“.

Quelle: Aus dem Vorwort der DGUV-Information 211-042 „Sicherheitsbeauftragte“.

Sicherheitsbeauftragte sind „Auge und Ohr“ des Unternehmers<sup>324</sup>, sie sollen „immer für Arbeitskolleginnen und -kollegen zu sprechen sein“<sup>325</sup>. Da Sicherheitsbeauftragte auch „Insider-Wissen“<sup>326</sup> haben können und „mitdenken“ sollen<sup>327</sup>, sind sie – zumindest ein kleines Stück weit – auch wachsames Gehirn. Da sie auch aufmerksam machen und überzeugen sollen, sollen sie auch den Mund benutzen. Nur Hände sollen sie nicht sein, weil sie keine Durchsetzungs- und Eingriffsbefugnisse haben (siehe dazu Kapitel 12). Nur den erhobenen Zeigefinger könnten sie nutzen.

<sup>324</sup> So Jürgen Schliephacke, Führungswissen Arbeitssicherheit, 3. Aufl. 2008, 7.1.4, S. 181.

<sup>325</sup> Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie (BG RCI), Informationen für Sicherheitsbeauftragte, Merkblatt A 004, 9/2014, 1.1, S. 5.

<sup>326</sup> Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie (BG RCI), Informationen für Sicherheitsbeauftragte, Merkblatt A 004, 9/2014, Abschnitt 4.3, S. 16.

<sup>327</sup> DGUV-Information 211-011 Arbeitsschutz will gelernt sein – Ein Leitfaden für den Sicherheitsbeauftragten, 2013, S. 9; Zakrzewski, in: Becker/Franke/Molkentin, SGB VII, 3. Aufl. 2011, § 22 Rn. 15; Graßl/Zawkrzewski, Arbeitssicherheit und Unfallverhütung im Öffentlichen Dienst, 3. Aufl. 1999, 3.2.4.3.2, S. 217.

Schliephacke will Sicherheitsbeauftragte – „ehrenhalber“ – sogar „Sicherheitspropagandisten“ nennen<sup>328</sup>; die Bezeichnung als Propagandist werden aber die wenigsten positiv sehen und verstehen. Mir gefällt die nahe liegende Übersetzung ins Deutsche viel besser: Sicherheitsbeauftragte sind Sicherheitsförderer. Am besten wäre **Sicherheitsvertrauensperson** (siehe 1.4). Ein Stück weit müssen Sicherheitsbeauftragte wohl auch Idealisten sein<sup>329</sup>.

„Sicherheitsbeauftragte sind von der Unternehmerin/vom Unternehmer bestellte Personen, die sie/ihn bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung der Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren unterstützen.“

Sicherheitsbeauftragten „kommt aufgrund ihrer Orts-, Fach- und Sachkenntnisse die Aufgabe zu, in ihrem Arbeitsbereich Unfall- und Gesundheitsgefahren zu erkennen und adäquat darauf zu reagieren sowie zu beobachten, ob die vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen und -ausrüstungen vorhanden sind und benutzt werden. Sicherheitsbeauftragte sind ohne hierfür festgeschriebenen Zeitaufwand auf ihrer jeweiligen Arbeitsebene unterstützend tätig und treten gegenüber den Beschäftigten als Multiplikatoren auf. Sie bewirken durch ihre Präsenz und ihre Vorbildfunktion sowie durch ihr kollegiales Einwirken ein sicherheitsgerechtes Verhalten der Beschäftigten. Die Sicherheitsbeauftragten sind in ihrer Funktion ausschließlich ehrenamtlich tätig und können in keinem Fall die beratende Funktion einer Fachkraft für Arbeitssicherheit oder einer Betriebsärztin/eines Betriebsarztes ersetzen, sollten aber eng mit ihnen zusammenwirken.“

Quelle: Aus dem Vorwort der DGUV-Information 211-042 „Sicherheitsbeauftragte“, Kapitel 2.1.6.

---

<sup>328</sup> Schliephacke, Der Sicherheitsbeauftragte überzeugt durch Persönlichkeit, in: Siller/Schliephacke, Arbeitssicherheit – Schlüssel zum Unternehmenserfolg, 1989, S. 64, 65.

<sup>329</sup> Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie (BG RCI), Sicherheitsbeauftragte in der chemischen Industrie, 1975, Abschnitt 10.

## 11.2 Aufgabe 1: Unterstützung

Sicherheitsbeauftragte sollen „unterstützen“ (§ 22 Abs. 2 SGB VII). Bezugspunkt der Unterstützung ist die Verantwortung des Unternehmers gemäß § 21 Abs. 1 SGB VII. Unterstützen soll der Sicherheitsbeauftragte also beim „umfassenden Pflichtenkatalog des Unternehmers“<sup>330</sup>, also z. B. auch bei der Verkehrssicherheit<sup>331</sup>.

### Auszug aus dem Siebten Sozialgesetzbuch (SGB VII) – Gesetzliche Unfallversicherung

#### **§ 21 Verantwortung des Unternehmers, ...**

(1) Der Unternehmer ist für die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, für die Verhütung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe verantwortlich.

### 11.2.1 Wie weit geht die Unterstützungsaufgabe?

Aber wie weit soll – und muss – die Unterstützung gehen?

Vor mehr als 100 Jahren ist die Aufgabe so beschrieben worden<sup>332</sup>: Die Beschäftigten eines Betriebs sollten eine „Vertrauensperson“ wählen, die „sich von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzvorrichtung fortlaufend zu überzeugen, vorgefundene Mängel dem Betriebsleiter zu melden, aufgrund ihrer Erfahrungen und Beobachtungen selbst Vorschläge zur Verbesserung der Schutzvorrichtungen zu machen, auch das Interesse ihrer Arbeitsgenossen für den Unfallschutz zu wecken, sowie den mit der Überwachung betrauten staatlichen oder berufsgenossenschaftlichen Aufsichtsbeamten bei Betriebsbesichtigungen zu begleiten“ haben.

Zunächst ist klar, dass die Unterstützung „aufgefordert wie unaufgefordert“ erfolgen muss<sup>333</sup>. Sicherheitsbeauftragte sollen nicht erst dann tätig werden, wenn sie gebeten werden. Wie bei Sicherheitsbeauftragten (siehe 5.1.4) geht es um eine „Bringschuld“.

<sup>330</sup> Zakrzewski, in: Becker/Franke/Molkentin, SGB VII, 3. Aufl. 2011, § 22 Rn. 14.

<sup>331</sup> Siegmann/von Kiparski, Sicherheitsbeauftragte – Beauftragte für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit, 2017, S. 19.

<sup>332</sup> Niederschrift über die Sitzung des Geschäftsführenden Ausschusses des Verbandes der Deutschen Berufsgenossenschaften am 20. Oktober 1919, in: Die Berufsgenossenschaft. Zeitschrift für die Reichs-Unfallversicherung, Ausgabe 1/1920, S. 5.

<sup>333</sup> Werner, in: BeckOK Arbeitsrecht (hrsg. Rolfs/Giesen/Kreikebohm/Udsching), 56. Edition Stand Juni 2020, § 89 Rn. 13.

Was Unterstützung ist und daher die (gesetzliche) Pflicht erfüllt, kann streng verstanden werden – wie bei der Fachkraft für Arbeitssicherheit insbesondere durch den Auftrag, „darauf **hinzuwirken**, dass sich alle im Betrieb Beschäftigten den Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung entsprechend verhalten“ (§ 6 Nr. 4 ASiG). Man kann „Hinwirkung“ als Empfehlung mit Nachdruck (mit verbalem „Fußtritt“) verstehen<sup>334</sup>. Aber was ist nachhaltig und „inbrünstig“ genug? Das Amtsgericht Hamburg verurteilte nach dem Tod eines Neugeborenen auf einer Geburtenstation durch eine defekte und daher überhitzte Wärmematte eine Fachkraft für Arbeitssicherheit wegen fahrlässiger Tötung, weil sie zwar – so gesteht das Gericht ihr zu – über Gefahren informiert hat, aber sie hat „den Ernst der Lage nicht hinreichend klar gemacht“; sie hätte „darauf drängen müssen, dass die Matten bis zur Nachrüstung aus dem Verkehr gezogen werden“; die Pflichtverletzung ist, „dass er nicht mit Nachdruck auf die Stilllegung der Wärmematten bis zur Nachrüstung hinwirkte“ (Fall 22 in Kapitel 14).

Beim Sicherheitsbeauftragten darf, muss und sollte die Unterstützungsaufgabe nicht so streng interpretiert werden. Die DGUV meint zwar: „Werden die Hinweise und Empfehlungen nicht beachtet, müssen Sicherheitsbeauftragte durch Information der Vorgesetzten darauf hinwirken, dass von Seiten der Vorgesetzten Abhilfe geschaffen wird“<sup>335</sup>, und der Sicherheitsbeauftragte soll „auf die Beseitigung des Mangels achten und notfalls so lange daran erinnern, bis diese erfolgt ist“<sup>336</sup>, er „hat immer wieder darauf hinzuwirken, dass seine Kollegen auf Sicherheit am Arbeitsplatz achten“<sup>337</sup>, sodass empfohlen wird: „Nicht locker lassen!“<sup>338</sup>. Das ist die Terminologie des ASiG – und Sicherheitsfachkräfte haften nicht selten<sup>339</sup> und werden nicht selten strafrechtlich verfolgt<sup>340</sup> oder gar zivilrechtlich von Berufsgenossenschaften auf Regress oder vom Geschädigten auf Schadensersatz und Schmerzensgeld in Anspruch genommen<sup>341</sup>.

---

<sup>334</sup> Um nicht zu übertreiben, und „hinwirken“ mit „hinwürgen“ zu übersetzen.

<sup>335</sup> DGUV-Information 211-042 „Sicherheitsbeauftragte“, Ausgabe März 2017, 2.3; DGUV-Information 211-011 „Arbeitsschutz will gelernt sein – Ein Leitfaden für den Sicherheitsbeauftragten“, 2013, S. 8.

<sup>336</sup> DGUV-Information 211-042 „Sicherheitsbeauftragte“, Ausgabe März 2017, 2.1.5.

<sup>337</sup> *Schliephacke*, Der Sicherheitsbeauftragte überzeugt durch Persönlichkeit, in: Siller/Schliephacke, Arbeitssicherheit – Schlüssel zum Unternehmenserfolg, 1989, S. 64, 65.

<sup>338</sup> DGUV-Information 211-011 „Arbeitsschutz will gelernt sein – Ein Leitfaden für den Sicherheitsbeauftragten“, 2013, S. 8.

<sup>339</sup> Ausführlich *Wilrich*, Verantwortung und Haftung der Fachkräfte für Arbeitssicherheit – Beratungs-, Unterstützungs-, Prüfungs- und Warnpflichten der Sicherheitsingenieure als Stabsfunktion, erscheint 2021 im VDE VERLAG.

<sup>340</sup> Siehe Fall 22 „Wärmematte“ in Kapitel 14 dieses Buches.

<sup>341</sup> Siehe OLG Nürnberg, Urteil v. 17.6.2014 (Az. 4 U 1706/12) – ausführliche Fallbesprechung in *Wilrich*, Praxisleitfaden Betriebssicherheitsverordnung, 2. Aufl. 2020, Fall 20, S. 427 ff.

### 11.2.2 Keine Beratungspflicht

Schwierig ist es auch, wenn bei den Aufgaben des Sicherheitsbeauftragten von **Beratung** die Rede ist<sup>342</sup>. Das sagen auch Berufsgenossenschaften<sup>343</sup> und Gerichte<sup>344</sup>. Aber das steht so weder in § 22 SGB VII, noch in § 20 DGUV-Vorschrift 1. Es wird sogar gesagt, der Sicherheitsbeauftragte hat „aufgefordert wie unaufgefordert zu beraten“<sup>345</sup>, er hat „von sich aus zu beraten“ und „Hinweise und Empfehlungen“ zu „geben“<sup>346</sup> bzw. „auszusprechen“<sup>347</sup> und „mit Geduld und Ausdauer“ vorzugehen<sup>348</sup>, er muss dem Vorgesetzten „mit Rat und Tat zu Seite stehen“<sup>349</sup>.

Von Beratung würde ich nicht sprechen, denn das klingt so, als ob das systematisch und auf fachlicher fundierter Grundlage geschehen muss (mit einem entsprechenden Haftungsrisiko) – ich würde eher davon reden, dass Sicherheitsbeauftragte *Ratschläge geben können*. Auch das Gesetz spricht nicht von „beraten“, sondern von „sich überzeugen“ und „aufmerksam machen“.

<sup>342</sup> *Spinnaker/Schorck*, Arbeitssicherheitsrecht (ASiR), hrsg. Häuptl/Fisi, Ausgabe 4/2020, ASiG § 5 Anm. 2.2 Rn. 7; *Oetker*, in: Staudinger, Sonderausgabe Arbeitsrecht, 2012, § 618 Rn. 219; *Gerd Eidam*, Unternehmen und Strafe – Vorsorge- und Krisenmanagement, 3. Aufl. 2008, Rn. 150, S. 64; *Kothe*, in: Kothe/Faber/Feldhoff, Gesamtes Arbeitsschutzrecht, 2014, Abschnitt 6 SGB VII § 22 Rn. 8; *Zakrzewski*, in: Becker/Franke/Molkentin, SGB VII, 3. Aufl. 2011, § 22 Rn. 15; *Kollmer/Vogl*, Das Arbeitsschutzgesetz, 2. Aufl. 1999, Rn. 369, S. 133; *Kollmer*, Arbeitsschutzgesetz und -verordnungen, 3. Aufl. 2008, Rn. 370, S. 166; *Aufhauser*, in: Aufhauser/Brunnhöber/Igl, ASiG, 3. Aufl. 2004, Einführung Rn. 14.

<sup>343</sup> *Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege* (BGW), Sicherheitsbeauftragte im Betrieb, Stand 04/2019, S. 6; *Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik* (BGHW), Der Betriebsrat im Arbeitsschutz – Rechte und Pflichten, Teil 2: Mitbestimmung und Mitwirkung, W 46-3, Ausgabe 02/2020

<sup>344</sup> BSG, Urteil v. 28.5.1974 (Az. 2 RU 79/72); BVerwG, Beschluss v. 18.5.1994 (Az. 6 P 27.92).

<sup>345</sup> *Werner*, in: BeckOK Arbeitsrecht (hrsg. Rolfs/Giesen/Kreikebohm/Udsching), 54. Edition, Stand: 1.12.2019, § 89 BetrVG Rn. 13.

<sup>346</sup> BVerwG, Beschluss v. 18.5.1994 (Az. 6 P 27.92).

<sup>347</sup> *Werner*, in: BeckOK Arbeitsrecht (hrsg. Rolfs/Giesen/Kreikebohm/Udsching), 54. Edition, Stand: 1.12.2019, § 89 BetrVG Rn. 13.

<sup>348</sup> DGUV-Information 211-042 „Sicherheitsbeauftragte“, Ausgabe März 2017, 2.1.5; DGUV-Information 211-011 „Arbeitsschutz will gelernt sein – Ein Leitfaden für den Sicherheitsbeauftragten“, 2013, S. 9.

<sup>349</sup> *Schliephacke*, Der Sicherheitsbeauftragte überzeugt durch Persönlichkeit, in: Siller/Schliephacke, Arbeitssicherheit – Schlüssel zum Unternehmenserfolg, 1989, S. 64, 65.

## 11.3 Überzeugung

Sicherheitsbeauftragte sollen „sich insbesondere vom Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen überzeugen“ (§ 22 Abs. 2 SGB VII und § 20 Abs. 2 DGUV-Vorschrift 1).

### 11.3.1 Wie weit geht die Beobachtungsfunktion?

Gemeint mit dieser Überzeugungsarbeit ist eine „beobachtende“ Funktion<sup>350</sup> nach dem Motto: „Vier Augen sehen mehr als zwei“<sup>351</sup>. Der Sicherheitsbeauftragte „ist an der Basis“ und „weiß, wie es vor Ort aussieht“ und hat daher auch den „Blickwinkel des Mitarbeiters vor Ort“<sup>352</sup>, er „kennt die Stärken und Schwächen“ der Kollegen<sup>353</sup> und er ist insoweit „Mittler“<sup>354</sup> und hat „Scharnierfunktion“<sup>355</sup>, ist „Bindeglied“<sup>356</sup>, weil er auch die „Sprache der Mitarbeiter spricht“<sup>357</sup> und er soll sich „umschauen“ und wachsam<sup>358</sup> sein – das wünscht man sich jedenfalls.

<sup>350</sup> BVerwG, Beschluss v. 18.5.1994 (Az. 6 P 27.92); *Oetker*, in: Staudinger, Sonderausgabe Arbeitsrecht, 2012, § 618 Rn. 219; *Kothe*, in: Kothe/Faber/Feldhoff, Gesamtes Arbeitsschutzrecht, 2014, Abschnitt 6 SGB VII § 22 Rn. 8; *Kiel/Lunk/Oetker*, in: Münchener Handbuch zum Arbeitsrecht, Band 2: Individualarbeitsrecht II, 4. Aufl. 2018, § 176 Rn. 60; *Kollmer/Vogl*, Das Arbeitsschutzgesetz, 2. Aufl. 1999, Rn. 369, S. 133; *Kollmer*, Arbeitsschutzgesetz und -verordnungen, 3. Aufl. 2008, Rn. 370, S. 166.

<sup>351</sup> DGUV-Regel 100-001 Grundsätze der Prävention, 4.2.2.

<sup>352</sup> *Jürgen Schliephacke*, Führungswissen Arbeitssicherheit, 3. Aufl. 2008, 7.1.4, S. 181 f.; vgl. auch *Schliephacke*, Der Sicherheitsbeauftragte überzeugt durch Persönlichkeit, in: Siller/Schliephacke, Arbeitssicherheit – Schlüssel zum Unternehmenserfolg, 1989, S. 64, 65; *Siller/Schliephacke*, Arbeitsschutz – Muster und Modelle für die Praxis, 1979, S. 15.

<sup>353</sup> *Siegmann/von Kiparski*, Sicherheitsbeauftragte – Beauftragte für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit, 2017, S. 12; *Tenckhoff/Siegmann*, Vernetztes Sicherheitsmanagement, 2. Aufl. 2019, S. 216.

<sup>354</sup> *Hackethal*, in: Juris-Praxiskommentar SGB VII (hrsg. Stephan Brandenburg), 2009, § 22 Rn. 15.

<sup>355</sup> *Ulrich Faber*, Die arbeitsschutzrechtlichen Grundpflichten des § 3 ArbSchG, 2004, S. 324.

<sup>356</sup> *Staatsanwaltschaft Osnabrück* in Fall 10 „Maschinenmanipulation an Glasschleifmaschine“; *Graßll/Zawkrzewski*, Arbeitssicherheit und Unfallverhütung im Öffentlichen Dienst, 3. Aufl. 1999, 3.2.4.3, S. 215.

<sup>357</sup> *Siegmann/von Kiparski*, Sicherheitsbeauftragte – Beauftragte für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit, 2017, S. 12; *Tenckhoff/Siegmann*, Vernetztes Sicherheitsmanagement, 2. Aufl. 2019, S. 216.

<sup>358</sup> *Schliephacke*, Der Sicherheitsbeauftragte überzeugt durch Persönlichkeit, in: Siller/Schliephacke, Arbeitssicherheit – Schlüssel zum Unternehmenserfolg, 1989, S. 64, 65.



„Ein umsichtiger und geschickter Sicherheitsbeauftragter ist bei der Aufdeckung von Sicherheitsmängeln und Gefahrenquellen einem Vorgesetzten, der im Rahmen seiner Vorgesetztenfunktion Kontrollen durchführt, sogar überlegen. Der Sicherheitsbeauftragte erkennt viel eher Sicherheitsmängel, weil er Gefahrenpunkte aus seiner eigenen Arbeit in der Regel besser im Blickfeld hat als ein Vorgesetzter, da er nicht mehr unmittelbar mit den Unfallgefahren an der Basis konfrontiert wird und den Blick dafür verloren hat“.

Quelle: *Schliephacke*, Der Sicherheitsbeauftragte überzeugt durch Persönlichkeit, in: Siller/Schliephacke, Arbeitssicherheit – Schlüssel zum Unternehmenserfolg, 1989, S. 65.

Aber dieses Sich-Überzeugen und Beobachten ist eher auf das „eigene“ bzw. „direkte“ Arbeitsumfeld<sup>359</sup> bezogen. Der Sicherheitsbeauftragte ist eben nicht Unternehmensbeauftragter, seine Pflicht ist auf sein „Sichtfeld“ beschränkt. Er ist „mitten im Betriebsgeschehen“<sup>360</sup> und so „Ansprechpartner für Kollegen vor Ort“<sup>361</sup>, „Kontaktperson vor Ort“<sup>362</sup> bzw. „Führungshelfer vor Ort“<sup>363</sup>. Sicherheitsbeauftragte „stehen unmittelbar als Praktiker im Betrieb und kennen die speziellen Arbeitsschutzprobleme ihres überschaubaren Bereichs“<sup>364</sup>. „Er arbeitet selbst dort, wo Fehler gemacht werden und wo sie sich auswirken. Er ist immer mit dabei und kann so unmittelbar beobachten, was geschieht oder zu geschehen droht“<sup>365</sup>. „Er hilft seinem Vorgesetzten, das zu sehen, was dieser eigentlich selbst sehen müsste, es aber nicht immer sehen kann, weil er nicht ständig vor Ort ist“<sup>366</sup>. Zuständigkeitsbereiche – also das erwartete Sichtfeld – sollten daher „präzise bestimmt“ sein<sup>367</sup>.

<sup>359</sup> *Hackethal*, in: Juris-Praxiskommentar SGB VII (hrsg. Stephan Brandenburg), 2009, § 22 Rn. 9 und 17.

<sup>360</sup> *Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege* (BGW), Sicherheitsbeauftragte im Betrieb, Stand 04/2019, S. 7.

<sup>361</sup> *Anke Kahl* (Hrsg.), Arbeitssicherheit – Fachliche Grundlagen, 2019, Kapitel 7.2.3, S. 298.

<sup>362</sup> *Kittner/Pieper*, Arbeitsschutzrecht, 3. Aufl. 2006, SGB VII Rn. 31, S. 895.

<sup>363</sup> *Schliephacke*, Der Sicherheitsbeauftragte überzeugt durch Persönlichkeit, in: Siller/Schliephacke, Arbeitssicherheit – Schlüssel zum Unternehmenserfolg, 1989, S. 64.

<sup>364</sup> *Staatsanwaltschaft Osnabrück* in Fall 10 „Maschinenmanipulation an Glasschleifmaschine“.

<sup>365</sup> *Petermann/Miyanyedi*, Der Betrieb braucht Sicherheitsbeauftragte für Arbeitssicherheit (hrsg. BG ETEM), 2012, S. 13.

<sup>366</sup> *Thomas Eisenhauer/Wilfried Schultz*, Einer von uns – Arbeitsschutzshelfer an der Basis, in: DGVV-Forum 4/2013, S. 16.

<sup>367</sup> *Ulrich Faber*, Die arbeitsschutzrechtlichen Grundpflichten des § 3 ArbSchG, 2004, S. 325.

„Grundsätzlich muss die Abgrenzung ihrer Wirkungsbereiche sinnvoll sein. Dies ist u. a. dann gegeben, wenn der Sicherheitsbeauftragte seinen Zuständigkeitsbereich im Rahmen seiner eigentlichen Tätigkeit oder ohne großen Zeitaufwand neben seiner eigentlichen Tätigkeit übersehen kann. Übergroße Arbeitsbereiche führen möglicherweise dazu, dass Gefahren nicht rechtzeitig erkannt werden und zu viel Zeit erforderlich ist, um den Aufgaben gewissenhaft nachzugehen.“

Quelle: DGUV-Information 211-011 Arbeitsschutz will gelernt sein – Ein Leitfaden für den Sicherheitsbeauftragten, 2013, S. 6.

Letztlich geht die Aufgabe der Sicherheitsbeauftragten, „sich vom Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen zu überzeugen“, nicht sehr viel weiter als die Pflicht eines jeden Beschäftigten zur Unterstützung gemäß § 16 ArbSchG und zur Kontrolle gemäß § 4 Abs. 5 Satz 3 BetrSichV<sup>368</sup>.

### Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)

#### **§ 16 Besondere Unterstützungspflichten**

(1) Die Beschäftigten haben dem Arbeitgeber oder dem zuständigen Vorgesetzten jede von ihnen festgestellte unmittelbare erhebliche Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit sowie jeden an den Schutzsystemen festgestellten Defekt unverzüglich zu melden.

(2) Die Beschäftigten haben gemeinsam mit dem Betriebsarzt und der Fachkraft für Arbeitssicherheit den Arbeitgeber darin zu unterstützen, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit zu gewährleisten und seine Pflichten entsprechend den behördlichen Auflagen zu erfüllen. Unbeschadet ihrer Pflicht nach Abs. 1 sollen die Beschäftigten von ihnen festgestellte Gefahren für Sicherheit und Gesundheit und Mängel an den Schutzsystemen auch der Fachkraft für Arbeitssicherheit, dem Betriebsarzt oder dem Sicherheitsbeauftragten nach § 22 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch mitteilen.

---

<sup>368</sup> Siehe hierzu *Wilrich*, Praxisleitfaden Betriebssicherheitsverordnung, 2. Aufl. 2020.

Betriebsicherheitsverordnung (BetrSichV)**§ 4 Grundpflichten des Arbeitgebers**

Der Arbeitgeber hat weiterhin dafür zu sorgen, dass Arbeitsmittel vor ihrer jeweiligen Verwendung auf offensichtliche Mängel, die die sichere Verwendung beeinträchtigen können, kontrolliert werden und dass Schutz- und Sicherheitseinrichtungen einer regelmäßigen Kontrolle ihrer Funktionsfähigkeit unterzogen werden.

**11.3.2 Keine formelle Kontroll- und Überwachungspflicht**

Zu weit geht es, Sicherheitsbeauftragte als „speziell aufsichtspflichtige Personen“ zu bezeichnen<sup>369</sup>, obwohl schon die erste UVV von 1919 (siehe 1.1) sie „verpflichtete, sich von dem Vorhandensein und der ordnungsmäßigen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen fortlaufend zu überzeugen“ und „vorgefundene Mängel dem Betriebsleiter zu melden“. Sie haben keine Kontroll- und Überwachungspflicht wie Führungskräfte in der Linie und in der Unternehmenshierarchie.

Viele Autoren sagen aber, dass mit den Worten „unterstützen“ und „überzeugen“ eine „gewisse Überwachungsfunktion der Sicherheitsbeauftragten normiert worden“ ist<sup>370</sup>. Es heißt: Sicherheitsbeauftragte sollen auch „überwachend“ tätig werden<sup>371</sup> bzw. „kontrollieren“<sup>372</sup>. Sie haben die Aufgabe der „regelmäßigen Kontrolle“ – und zwar von „kleinen, aber wichtigen Dingen“<sup>373</sup>. Ob das – wie es in der strafrechtlichen Praxis zuweilen vorkommt – bei einem Unfall, der durch mehr Kontrolle bzw. dadurch hätte verhindert werden können, dass der Sicherheitsbeauftragte sich „überzeugt“ hätte, zu einer Strafverfolgung wegen fahrlässiger Körperverletzung oder Tötung führen sollte und muss, ist eine ganz andere Frage. Immerhin betonte schon der Gesetzgeber 1963, dass „es nicht genügt, die Arbeit nur zu beaufsichtigen; wichtiger als das ist es, das Sicherheitsbewusstsein zu stärken“<sup>374</sup>. Dieser eher „weiche“ psychologische Faktor steht beim Sicherheitsbeauftragten im Vordergrund, nicht eine „harte“ rechtliche und damit sanktionierbare Überwachungspflicht.

<sup>369</sup> So aber *Bohnert/Krenberger/Krumm*, in: *Krenberger/Krumm*, OWiG, 5. Aufl. 2018, § 130 Rn. 12.

<sup>370</sup> So zutreffend *Kothe*, Die Sicherheitsbeauftragten, in: *Anzinger/Wank* (Hrsg.), *Festschrift für Otfried Wlotzke*, 1996, S. 563, 570.

<sup>371</sup> OVG Münster, Beschluss v. 15.12.1999 (Az. 1 A 5101/97.PVL).

<sup>372</sup> *Hackethal*, in: *Juris-Praxiskommentar SGB VII* (hrsg. Stephan Brandenburg), 2009, § 22 Rn. 18.

<sup>373</sup> *Jürgen Schliephacke*, *Arbeitssicherheitsmanagement: Organisation – Delegation – Führung – Aufsicht*, Band 3: *Tips – Muster – Modelle*, 1992, S. 60.

<sup>374</sup> BT-Drs. IV/938 (neu) 4. Wahlperiode, S. 21: Bericht des Ausschusses für Sozialpolitik zum Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz (UVNG).

Zwar mag es sein, dass Sicherheitsbeauftragte durch „intensive Beobachtung“ betrieblicher Abläufe die Wirksamkeit und Nachhaltigkeit von Präventionsmaßnahmen feststellen<sup>375</sup> und vielleicht verbessern können, aber eine Pflicht zu „Intensität“ besteht nicht. Zwar sollte der Sicherheitsbeauftragte „sich nicht auf das zufällige Entdecken von Unfall- und Gesundheitsgefahren verlassen“<sup>376</sup> und „auf die Beseitigung des Mangels achten und notfalls so lange daran erinnern, bis diese erfolgt ist“<sup>377</sup>. Aber zu weit geht jedenfalls die Aussage, der Sicherheitsbeauftragte müsse „ständig“<sup>378</sup> oder „laufend“ überwachen und sich – auch wenn das früher so in § 719 Abs. 2 RVO stand – „fortlaufend“ überzeugen<sup>379</sup>.

Jedenfalls hat der Sicherheitsbeauftragte keine Kontroll- oder Überwachungsrechte gegenüber Beschäftigten<sup>380</sup> und es gehört „sicherlich nicht zu seinen Aufgaben, sicherheitstechnische Überprüfungen von Anlagen oder Werkzeugen durchzuführen“<sup>381</sup>. Das Bundessozialgericht betonte sogar, dass dem Sicherheitsbeauftragten – anders als der Sicherheitsfachkraft – keine „im Einzelnen bestimmten Aufgaben durch den Arbeitgeber übertragen“ werden<sup>382</sup>. Auch wenn diese Aussage zweifelhaft ist (siehe Kapitel 11 am Anfang), jedenfalls im Hinblick auf eine formelle Kontroll- und Überwachungspflicht halte ich diese Aussage für richtig.

Der Sicherheitsbeauftragte ist „für seine Aufgabe, das Sicherheitsbewusstsein der Arbeitnehmer zu stärken, letztlich nur auf seine Überzeugungskraft in persönlichen Gesprächen und auf den persönlichen Zugang zu den Kollegen vor Ort angewiesen“<sup>383</sup>. Sicherheitsbeauftragte sollen „durch Persönlichkeit überzeugen“<sup>384</sup>. Sie sollen eher „motivierend“ wirken und „durch beispielhaftes Verhalten zu sicherheitsgerechtem Verhalten bewegen“, also „Vorbild“ sein<sup>385</sup> – „ständiges Vorbild“<sup>386</sup>. Für eine vertiefte

<sup>375</sup> *Hackethal*, in: *Juris-Praxiskommentar SGB VII* (hrsg. Stephan Brandenburg), 2009, § 22 Rn. 9.

<sup>376</sup> DGVU-Information 211-011 „Arbeitsschutz will gelernt sein – Ein Leitfaden für den Sicherheitsbeauftragten“, 2013, S. 7.

<sup>377</sup> DGVU-Information 211-042 „Sicherheitsbeauftragte“, Ausgabe März 2017, 2.1.5.

<sup>378</sup> So *Aufhauser*, in: *Aufhauser/Brunhöber/Igl, ASiG*, 3. Aufl. 2004, Einführung Rn. 14.

<sup>379</sup> DGVU-Information 211-011 „Arbeitsschutz will gelernt sein – Ein Leitfaden für den Sicherheitsbeauftragten“, 2013, S. 10 und 12; *Zakrzewski*, in: *Becker/Franke/Molkentin, SGB VII*, 3. Aufl. 2011, § 22 Rn. 15.

<sup>380</sup> *Hackethal*, in: *Juris-Praxiskommentar SGB VII* (hrsg. Stephan Brandenburg), 2009, § 22 Rn. 20.

<sup>381</sup> *Tenckhoff/Siegmann*, *Vernetztes Betriebssicherheitsmanagement*, 2. Aufl. 2019, S. 216; *Siegmann/von Kiparski*, *Sicherheitsbeauftragte – Beauftragte für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit*, 2017, S. 18.

<sup>382</sup> BSG, Urteil v. 28.5.1974 (Az. 2 RU 79/72).

<sup>383</sup> OVG Münster, Beschluss v. 15.12.1999 (Az. 1 A 5101/97.PVL).

<sup>384</sup> *Schliephacke*, *Der Sicherheitsbeauftragte überzeugt durch Persönlichkeit*, in: *Siller/Schliephacke, Arbeitssicherheit – Schlüssel zum Unternehmenserfolg*, 1989, S. 64 ff.

<sup>385</sup> *Zakrzewski*, in: *Becker/Franke/Molkentin, SGB VII*, 3. Aufl. 2011, § 22 Rn. 15; *Hackethal*, in: *Juris-Praxiskommentar SGB VII* (hrsg. Stephan Brandenburg), 2009, § 22 Rn. 15 und 18.

<sup>386</sup> *BG RCI*, *Informationen für Sicherheitsbeauftragte*, Merkblatt A 004, 9/2014, Abschnitt 1, S. 6.

und wirksame Überwachungstätigkeit fehlen dem Sicherheitsbeauftragten aber die strukturellen Voraussetzungen – und es „ist den Sicherheitsbeauftragten überlassen, ob, wann und in welchem Umfang sie Überwachungen vornehmen“<sup>387</sup>.

### 11.3.3 Vorsicht 1: Relevanz der „gelebte Organisation“

Wenn gesagt wird, Sicherheitsbeauftragte „können keine Aufsicht führen“<sup>388</sup>, ist allerdings zu korrigieren: Sie können es schon, aber sie müssen es nicht. Wenn sie es tun, könnten sie auch die Pflicht für die Zukunft übernommen haben. So hatten (sehr zweifelhaft) Gerichte in Hamburg in Fall 22 „Wärmematte“ einer Fachkraft für Arbeitssicherheit vorgeworfen, dass sie „*sich auch durchaus verantwortlich gefühlt hat*“ und „*sich nicht darauf beruft, dass er untätig geblieben sei, weil er sich etwa nicht zuständig gefühlt habe*“, sodass sich „*seine Verantwortlichkeit daraus ergibt, dass er tatsächlich die ihm übertragenen Aufgaben wahrgenommen hat*“.

### 11.3.4 Vorsicht 2: Geltung der Beschäftigtenpflichten

Das Bundessozialgericht hat darauf hingewiesen, „dass bereits jeder einzelne Beschäftigte des Betriebs die Pflicht hat, im Betrieb für seine und seiner Mitarbeiter Sicherheit zu sorgen und auch die Treupflicht aus dem Arbeitsverhältnis die Anzeige einer gefährlichen Beschaffenheit von Betriebseinrichtungen, das Fehlen oder die Nichtbenutzung von Schutzvorrichtungen und anderer die Sicherheit im Betrieb bedrohender Sachverhalte umfasst“<sup>389</sup>. Die DGUV-Regel 100-001 Nr. 3.1.1 spricht von einer „Verpflichtung zu Eigen- und Fremdvorsorge“. Das folgt auch aus dem Arbeitsschutzgesetz und der DGUV-Vorschrift 1 (siehe 3).

## 11.4 Aufmerksam machen

Sicherheitsbeauftragte haben insbesondere „auf Unfall- und Gesundheitsgefahren für die Versicherten aufmerksam zu machen“ (§ 22 Abs. 2 SGB VII und § 20 Abs. 2 DGUV-Vorschrift 1). Wen sie aufmerksam machen sollen, wird nicht gesagt.

---

<sup>387</sup> Kothe, Die Sicherheitsbeauftragten, in: Anzinger/Wank (Hrsg.), Festschrift für Otfried Wlotzke, 1996, S. 563, 571 und 579.

<sup>388</sup> DGUV-Information 211-042 „Sicherheitsbeauftragte“, Ausgabe März 2017, 2.2.

<sup>389</sup> BSG, Urteil v. 28.5.1974 (Az. 2 RU 79/72).

- Richtung 1: Erstens sollen Sicherheitsbeauftragte den Arbeitgeber/Unternehmer auf Gefahren aufmerksam machen. Sie sollen „Erfahrungen der Arbeitskollegen aus deren Arbeitspraxis an den Unternehmer herantragen“<sup>390</sup>.
- Richtung 2: Zweitens sollen Sicherheitsbeauftragte die Versicherten – also ihre Kollegen – aufmerksam machen.

Beides kann wieder – wie bei der Sicherheitsfachkraft das „Hinwirken“ (siehe 5.1.1) – etwas bestimmter und strenger verstanden werden oder – richtigerweise – eher zurückhaltend als unverbindlicher Hinweis. Bei Sicherheitsbeauftragten ist dezent von „Einwirkung auf Arbeitskollegen“ die Rede<sup>391</sup>, von „kollegialem Einwirken“ oder „informierendem Eingreifen“<sup>392</sup>, sie sollen Aufmerksamkeit „wecken“<sup>393</sup> bzw. „Sicherheitsbewusstsein der Mitarbeiter wecken und vertiefen“<sup>394</sup>. Sicherheitsbeauftragte „begegnen den Mitarbeitern von Kollege zu Kollege“<sup>395</sup> und sie „sprechen sicherheitswidriges Verhalten von Kollege zu Kollege an“<sup>396</sup>, sie sind „Gleicher unter Gleichen“<sup>397</sup>. Sie „bewirken durch ihre Präsenz und ihre Vorbildfunktion sowie durch ihr kollegiales Einwirken ein sicherheitsgerechtes Verhalten der Beschäftigten“<sup>398</sup>. Sie „agieren als Vorbild für sicheres und gesundes Verhalten am Arbeitsplatz“<sup>399</sup>. Sie sind „Initiator“ und „Impulsgeber“ und „Motivator“<sup>400</sup>. Sie sind **Sicherheitsbotschafter**. Eingriffsbefugnisse haben sie dagegen nicht (siehe sogleich in Kapitel 12). Sicherheitsbeauftragte können einen Schritt weiter gehen und „ermahnen“<sup>401</sup> und – bildlich gesprochen – mahnend den Zeigefinger heben, aber sie können den Zeigefinger nicht anweisend einsetzen.

---

<sup>390</sup> *Stein/Kunze*, Pflichten der Versicherten, Beschäftigten und Betriebsräte im Arbeitsschutz, 10. Aufl. 2004, 3., S. 13.

<sup>391</sup> *Jochem Schmitt*, SGB VII, 4. Aufl. 2009, § 22 Rn. 15.

<sup>392</sup> DGVU-Information 211-042 „Sicherheitsbeauftragte“, Ausgabe März 2017, 2.1.5 und 2.3.

<sup>393</sup> *Kittner/Pieper*, Arbeitsschutzrecht, 3. Aufl. 2006, SGB VII Rn. 31, S. 895 – und schon die erste UVV zu Sicherheitsbeauftragten im Jahre 1919 (siehe 1.1).

<sup>394</sup> *Stein/Kunze*, Pflichten der Versicherten, Beschäftigten und Betriebsräte im Arbeitsschutz, 10. Aufl. 2004, 3., S. 13.

<sup>395</sup> DGVU-Regel 100-001 „Grundsätze der Prävention“, 4.2.1.

<sup>396</sup> *Anke Kahl* (Hrsg.), Arbeitssicherheit – Fachliche Grundlagen, 2019, Kapitel 7.2.3, S. 298.

<sup>397</sup> *Schliephacke*, Der Sicherheitsbeauftragte überzeugt durch Persönlichkeit, in: Siller/Schliephacke, Arbeitssicherheit – Schlüssel zum Unternehmenserfolg, 1989, S. 64, 67.

<sup>398</sup> DGVU-Information 211-042 „Sicherheitsbeauftragte“, Ausgabe März 2017, 2.1.5.

<sup>399</sup> *Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege* (BGW), Sicherheitsbeauftragte im Betrieb, Stand 04/2019, S. 7.

<sup>400</sup> *Schliephacke*, Der Sicherheitsbeauftragte überzeugt durch Persönlichkeit, in: Siller/Schliephacke, Arbeitssicherheit – Schlüssel zum Unternehmenserfolg, 1989, S. 64, 65.

<sup>401</sup> *Hülseman*, in: Schwab/Weber/Winkelmüller, Beck'scher Online-Kommentar Arbeitsschutzrecht, 2. Edition Juni 2020, § 16 ArbSchG Rn. 91.

Ermahnungen von Sicherheitsbeauftragten können auch in Kündigungsschutzprozessen eine Rolle spielen:

In einem Fall des LAG Düsseldorf<sup>402</sup> war die Argumentation des Sicherheitsbeauftragten eines Druckereibetriebs so überzeugend, dass die Kündigungsschutzklage einer Hilfskraft abgewiesen wurde: „Der Sicherheitsbeauftragte hat ausdrücklich aufgeführt, dass in den Raucherzonen auch in entsprechenden Stresssituationen die Zigarettenkippe ohne Weiteres entsorgt werden kann. Wenn an anderer Stelle geraucht wird, sei es durchaus denkbar, dass ein Mitarbeiter seine Zigarette vergisst und diese nicht löscht und an einer Maschine eingreift. Die Reglementierung durch die Raucherbereiche solle verhindern, dass ein Mitarbeiter sich – ggf. unbewusst – mit seiner Zigarette an Arbeitsplätze mit höherer Gefährdung begibt“. Das Gericht sagte dann, die gekündigte Hilfskraft *„setzt bewusst seine eigene Einschätzung von Sicherheit an die Stelle derjenigen, die von dem Arbeitgeber im Einvernehmen mit dem Betriebsrat und dem Sicherheitsbeauftragten des Betriebs gefunden worden ist. Zur Überzeugung des Gerichts muss angesichts der Gesamtumstände davon ausgegangen werden, dass der Kläger dieses Verhalten wiederholen wird.“*

In einem Fall des LAG Schleswig<sup>403</sup> waren Aufforderungen des Sicherheitsbeauftragten dagegen nicht erfolgreich: Ein Bauunternehmen berichtete, einer seiner Beschäftigten sei *„durch den Sicherheitsbeauftragten des Auftraggebers insgesamt fünfmal eindringlich aufgefordert worden, die Sicherheitsbestimmungen einzuhalten und sich anzuleinen“*. Die Kündigungsschutzklage des Beschäftigten hatte aber Erfolg, weil zunächst hätte abgemahnt werden müssen: *„Der Kläger musste hieraus jedoch nicht schließen, dass die Arbeitgeberin im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses mit dem Kläger wegen einer Rüge über die Nichteinhaltung der Sicherheitsvorschriften sofort eine Kündigung aussprechen würde. Von einem Personalverantwortlichen der Arbeitgeberin ist der Kläger weder angewiesen noch ermahnt worden, auf der Baustelle die Sicherheitsvorschriften einzuhalten.“*

Aufmerksam machen und ermahnen können Sicherheitsbeauftragte natürlich immer nur in den Bereichen und zu den Themen, bei denen sie die entsprechenden Kenntnisse haben. Dann wäre es auch gut, wenn sie „ihren Arbeitskollegen und -kolleginnen den richtigen Umgang mit Maschinen und Arbeitsstoffen erklären und zeigen“<sup>404</sup>.

<sup>402</sup> LAG Düsseldorf, Urteil v. 9.11.2011 (Az. 12 Sa 956/11).

<sup>403</sup> LAG Schleswig, Urteil v 7.3.2017 (Az. 1 Sa 273/16).

<sup>404</sup> *Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie* (BG RCI), Informationen für Sicherheitsbeauftragte, Merkblatt A 004, 9/2014, Abschnitt 3, S. 11.